

Statuten Gesundheitsnetz See (GNS)

24.06.2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Mitglieder, Zweck, Sitz, Dauer	3
II.	Rechtliche Stellung der Gemeinden, Sprache	4
III.	Organisation	4
IV.	Die Revisionsstelle	8
V.	Finanzen	9
VI.	Austritt und Auflösung	10
VII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	11

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen betreffen sowohl das männliche wie auch das weibliche Geschlecht.

I. Name, Mitglieder, Zweck, Sitz, Dauer

Name

Art. 1

¹ Unter dem Namen Gesundheitsnetz des Seebezirks (nachfolgend das Gesundheitsnetz) besteht ein Mehrzweck-Gemeindeverband im Sinne der Art. 109 ff. des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) für die sozial-medizinischen Strukturen des Seebezirks.

² Das Gesundheitsnetz ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Mitglieder

Art. 2

¹ Alle Gemeinden des Seebezirks sind Mitglieder des Gesundheitsnetzes.

² Bei einer Fusion von Gemeinden überträgt sich die Mitgliedschaft ohne weiteres auf die neue Gemeinde.

³ Das Gesundheitsnetz kann, gegen Leistung einer entsprechenden Einkaufssumme, andere Gemeinden aufnehmen.

Zweck

Art. 3

¹ Das Gesundheitsnetz hat zum Zweck, für die Mitgliedgemeinden und zu ihrer Entlastung die Verpflichtungen wahrzunehmen, die ihnen im sozial-medizinischen Bereich obliegen, namentlich:

- a) für die Mitgliedgemeinden die Verpflichtungen wahrnehmen, die ihnen gemäss Gesetz vom 12. Mai 2016 über die sozialmedizinischen Leistungen (SmLG) und gemäss Gesetz vom 12. Mai 2016 über die Pauschalentschädigung (PEG) obliegen.
- b) die zum Gesundheitsnetz gehörenden Institutionen zu betreiben und die Koordination mit den anderen Gesundheitsinstitutionen des Bezirks sicherzustellen;
- c) die Vermögenswerte (Grundstücke) zu verwalten, die dem Freiburger Spital (HFR) gemäss Art. 52 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 über das Freiburger Spital (HFRG) zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt werden;
- d) weitere Aufgaben im Bereich der sozial-medizinischen Betreuung zu erfüllen oder deren Erfüllung zu unterstützen oder zu koordinieren.

² Das Gesundheitsnetz kann die Erfüllung der oben erwähnten Aufgaben an Dritte übertragen, wenn es in seinem Interesse liegt.

³ Das Gesundheitsnetz kann, gegen Entschädigung, die oben erwähnten und weitere Dienste gemäss Art. 112 Abs. 2 GG auch Dritten anbieten.

⁴ Das Gesundheitsnetz kann jedes Mobilen- oder Immobiliengeschäft, das geeignet ist, direkt oder indirekt der Verwirklichung seiner Ziele und Tätigkeiten zu dienen, abschliessen oder sich daran beteiligen.

Sitz **Art. 4**
Der Sitz des Gesundheitsnetzes befindet sich am Standort der Geschäftsleitung in Murten.

Dauer **Art. 5**
Das Gesundheitsnetz wird auf unbestimmte Dauer gebildet.

II. Rechtliche Stellung der Gemeinden, Sprache

Beschlüsse des Gesundheitsnetzes **Art. 6**
Die von den Organen des Gesundheitsnetzes im Rahmen ihrer gesetzlichen oder statutarischen Befugnisse gefassten Beschlüsse sind für die Mitgliedgemeinden verbindlich.

Zustimmung der Gemeinden **Art. 7**
¹ Die Zustimmung der Gemeinden zu Beschlüssen der Organe des Gesundheitsnetzes ist gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 113, 123d-123f, 128 Abs. 1 GG) geregelt.
² Ist die Zustimmung der Mitgliedgemeinden erforderlich, so haben diese zu den Beschlüssen der Delegiertenversammlung innert sechs Monaten seit Eröffnung des Beschlusses schriftlich Stellung zu nehmen; vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über das fakultative und das obligatorische Referendum (Art. 123d-123f GG).

Informationsrecht **Art. 8**
Die Mitgliedgemeinden haben Anspruch auf Zustellung des Protokolls der Delegiertenversammlung, des Budgets, des Geschäftsberichtes, der Verbandsrechnung und aller Anträge, über die sie zu beschliessen haben.

Sprache **Art. 9**
¹ Die Statuten, die gestützt darauf erlassenen Reglemente sowie die Unterlagen für die Delegiertenversammlung werden in deutscher und französischer Sprache abgefasst.
² Die Delegiertenversammlung wird in deutscher und französischer Sprache abgehalten.

III. Organisation

Organe **Art. 10**
Die Organe des Gesundheitsnetzes sind:
a) die Delegiertenversammlung;
b) der Vorstand;
c) die Finanzkommission;

A. Die Delegiertenversammlung

Zusammensetzung Stimmrecht

Art. 11

¹ Die Delegiertenversammlung, bestehend aus den Vertretern der Mitgliedgemeinden, ist das oberste Organ des Gesundheitsnetzes.

² Der Präsident der Delegiertenversammlung ist nicht Delegierter einer Gemeinde. Er kann auch Präsident oder Mitglied des Vorstandes sein.

³ Jede Mitgliedgemeinde hat mindestens Anspruch auf eine Stimme in der Delegiertenversammlung. Übersteigt die Einwohnerzahl einer Verbandsgemeinde 1'000, so hat sie pro weitere 1'000 Einwohner Anspruch auf je eine weitere Stimme. Dasselbe gilt für die Restzahl, die 500 übersteigt.

⁴ Für die Feststellung der Zahl der Einwohner ist der jeweils letzte vom Staatsrat festgelegte Bestand der zivilrechtlichen Bevölkerung massgebend.

⁵ Ein Delegierter kann alle Stimmen seiner Gemeinde vertreten.

⁶ Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Verhandlungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Ernennung

Art. 12

¹ Die Delegierten und deren Stellvertreter werden vom Gemeinderat innert zweier Monate nach den Gemeindewahlen für die Dauer der Amtsperiode grundsätzlich aus seiner Mitte ernannt.

² Er teilt ihre Namen unverzüglich dem Vorstand des Gesundheitsnetzes mit.

Unvereinbarkeit

Art. 13

Mitglieder des Vorstandes sowie Mitarbeiter des Gesundheitsnetzes können nicht Delegierte sein.

Befugnisse

Art. 14

¹ Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vize-Präsidenten und des Sekretärs der Delegiertenversammlung;
- b) Wahl des Vorstandspräsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder;
- c) Wahl der Mitglieder der Finanzkommission
- d) Wahl der Revisionsstelle;
- e) Wahl der Mitglieder der Pauschalentschädigungskommission.
- f) Erlass des Organisationsreglements des Gesundheitsnetzes;
- g) Beschlussfassung über das Budget sowie Genehmigung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts;
- h) Beschlussfassung über Investitionsausgaben und die diesbezüglichen Zusatzkredite sowie über die Deckung dieser Ausgaben;
- i) Bewilligung der im Budget nicht vorgesehenen Ausgaben;
- j) Beschlussfassung über den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck dem eines Grundstückserwerbs gleichkommt;
- k) Erlass der allgemeinverbindlichen Reglemente;
- l) Beschlussfassung über die Wahrnehmung weiterer Aufgaben gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. d der Statuten;
- m) Genehmigung der gemäss Art. 112 Abs. 2 GG abgeschlossenen Verträge;
- n) Oberaufsicht über die Leitung und Verwaltung des Gesundheitsnetzes;

- o) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- p) Beschlussfassung über die Auflösung des Gesundheitsnetzes;

Ordentliche und
ausserordentliche
Delegiertenver-
sammlung

Art. 15

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

² Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen:

- a) auf Beschluss ihres Präsidenten;
- b) auf Beschluss des Vorstandes;
- c) auf schriftliches, begründetes Begehren von mindestens drei Mitgliedgemeinden.

Einberufung,
Traktanden

Art. 16

¹ Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitgliedgemeinden zuhanden der Delegierten.

² Die Einladung muss mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung erfolgen und die Traktanden enthalten.

³ Die zu den Traktanden gehörenden Unterlagen sind den Mitgliedgemeinden mit der Einladung zuzustellen.

⁴ Beschlüsse können verbindlich nur über Geschäfte gefasst werden, die in der Traktandenliste enthalten sind.

Protokoll

Art. 17

¹ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses enthält die Zahl der anwesenden Mitglieder und der vertretenen Stimmen, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungs- beziehungsweise die Wahlergebnisse.

² Soweit für das Verständnis von Beschlüssen erforderlich wird im Protokoll auch eine Zusammenfassung der Beratungen aufgeführt.

³ Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet und der Delegiertenversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Beschlussfassung und
Wahlen

Art. 18

¹ Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

² Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht mindestens ein Fünftel der vertretenen Stimmen eine geheime Abstimmung beziehungsweise Wahl verlangt.

³ Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei die Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

B. Der Vorstand

Zusammensetzung und Konstituierung **Art. 19**

¹ Der Vorstand des Verbandes setzt sich aus 5 bis 11 Mitgliedern zusammen. Unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten durch die Delegiertenversammlung konstituiert er sich selbst.

² Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes sind alle Regionen sowie die Amtssprachen angemessen zu berücksichtigen. Die Gemeinden haben Anrecht auf 7 Gemeindevertreter im Vorstand, die wie folgt auf die Regionen verteilt sind:

- Ein Sitz für die Gemeinde Courtepin
- Ein Sitz für die Gemeinden Gurmels, Kleinbösinggen und Ulmiz
- Ein Sitz für die Gemeinden Kerzers, Ried und Fräschels
- Ein Sitz für die Gemeinde Mont-Vully
- Ein Sitz für die Gemeinde Murten
- Ein Sitz für die Gemeinden Courgevaux, Greng, Merlach und Muntelier
- Ein Sitz für die Gemeinden Cressier und Misery-Courtion

Eine Gemeinde kann auf ihr Anrecht verzichten, entweder ersatzlos oder zugunsten einer anderen Gemeinde. Jedoch darf keine Gemeinde mehr als zwei Gemeindevertreter im Vorstand haben. Der Vorstandspräsident, der Präsident der Delegiertenversammlung und allfällige Spezialisten gelten nicht als Gemeindevertreter.

³ Der Präsident der Delegiertenversammlung kann auch Präsident oder Mitglied des Vorstandes sein. Ist er es nicht, so kann er mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Amtsperiode

Art. 20

¹ Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Sie beginnt nach der ersten ordentlichen Delegiertenversammlung, welche auf die Gemeindewahlen folgt, und endet am Schluss der ersten ordentlichen Delegiertenversammlung, welche auf die nächsten Gemeindewahlen folgt.

² Vorstandsmitglieder, die während einer Amtsperiode gewählt werden, sind bis zum Ende dieser Periode gewählt.

Unvereinbarkeit

Art. 21

Mitarbeiter des Gesundheitsnetzes können nicht Vorstandsmitglieder sein.

Befugnisse

Art. 22

¹ Der Vorstand hat die folgenden Befugnisse:

- a) Leitung und Verwaltung des Gesundheitsnetzes;
- b) Vertretung des Gesundheitsnetzes gegenüber Dritten;
- c) Ernennung des Vizepräsidenten und des Sekretärs des Vorstandes;
- d) Erarbeitung des Organisationsreglements des Gesundheitsnetzes zuhanden der Delegiertenversammlung;
- e) Wahl der Leitungspersonen des Gesundheitsnetzes und der Leistungseinheiten;
- f) Erlass der Pflichtenhefte der Leitungspersonen des Gesundheitsnetzes und der Leistungseinheiten;
- g) Überwachung der Leitungspersonen des Gesundheitsnetzes und der Leistungseinheiten;

- h) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Ausführung deren Beschlüsse;
- i) Ergreifen sämtlicher Massnahmen, die für die Aufgabenerfüllung des Gesundheitsnetzes dienlich sind;
- j) Bezeichnung seiner Vertreter in Dachorganisationen oder anderen Organismen;
- k) Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Im finanziellen Bereich übt der Vorstand die Befugnisse aus, welche von der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt dem Vorstand zugewiesen werden und die ihm von der Verbandsreglementierung erteilt werden.

³ Im Organisationsreglement kann er auch gewisse seiner Befugnisse den Leitungspersonen des Gesundheitsnetzes und den Leistungseinheiten übertragen.

Unterschrift

Art. 23

¹ Grundsätzlich wird das Gesundheitsnetz nur durch die Kollektivunterschrift zu Zweien des Vorstandspräsidenten oder, im Verhinderungsfalle, des Vizepräsidenten des Vorstandes und einer der im Organisationsreglement bezeichneten Leitungspersonen verpflichtet.

² Das Organisationsreglement legt die Grenzen fest, innerhalb deren das Gesundheitsnetz durch die Kollektivunterschrift von zwei Leitungspersonen verpflichtet werden kann.

Sitzungen

Art. 24

¹ Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

² Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

³ Der Vorstand kann die Leitungspersonen oder eine Vertretung von ihnen zu den Vorstandssitzungen insgesamt oder zu einzelnen Geschäften beziehen.

C. Finanzkommission

Finanzkommission

Art. 25

¹ Die Finanzkommission setzt sich aus 3 bis 5 Mitglieder zusammen.

² Sie übt die ihr von der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden übertragenen Befugnisse aus gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHF).

IV. Die Revisionsstelle

Revisionsstelle

Art. 26

¹ Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Finanzkommission gewählt gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHF) Art. 52 Abs. 1

² Die Revisionsstelle ist für 3 Jahre zu wählen. Sie kann einmal wiedergewählt werden gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHF) Art. 57 Abs. 2

³ Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung den Vorschriften der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden entsprechen.

⁴ Der Vorstand liefert der Revisionsstelle alle Unterlagen und Auskünfte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

V. Finanzen

Budget und Rechnung **Art. 27**

¹ Das Gesundheitsnetz legt ein konsolidiertes Budget und eine konsolidierte Rechnung vor, welche die gesamte Betriebsrechnung und sämtliche Investitionen enthalten und die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zusammengestellt sind.

² In Ergänzung dazu bleiben die verschiedenen Institutionen des Gesundheitsnetzes im Rahmen ihres eigenen vom Gesundheitsnetz festgelegten Budget finanziell autonom.

³ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Finanzquellen **Art. 28**

¹ Die Finanzquellen des Gesundheitsnetzes bestehen aus:

- a) den Betriebseinnahmen;
- b) den Beiträgen der Gemeinden;
- c) den Subventionen;
- d) den Beiträgen Dritter, Schenkungen und Vermächtnissen;
- e) den weiteren Einkünften.

² Auf der Grundlage eines allgemein verbindlichen Reglements kann das Gesundheitsnetz auch Gebühren erheben.

Zahlungsmodalitäten **Art. 29**

¹ Die Mitgliedgemeinden sind gehalten, die Zahlung ihrer Beiträge an die Investitions- und Betriebskosten innert 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abrechnung vorzunehmen.

² Für verspätete Zahlungen der Gemeinden erhebt das Gesundheitsnetz ab Fälligkeit einen Verzugszins von 1 % über dem jeweiligen Zinssatz der Freiburger Kantonalbank für Kontokorrentkredite.

Ausgaben **Art. 30**

¹ Die Ausgaben des Gesundheitsnetzes werden aufgrund des Budgets oder eines besonderen Beschlusses der Delegiertenversammlung getätigt.

² Ein allfälliger Betriebskostenüberschuss ist von den Mitgliedgemeinden jährlich zu decken.

Finanzreferendum **Art. 31**

¹ Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die nach Abzug von Subventionen und anderen Drittbeiträgen eine neue Ausgabe von mehr als 2 Millionen Franken zur Folge haben, unterliegen dem fakultativen Finanzreferendum gemäss Art. 123d GG.

² Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die nach Abzug von Subventionen und anderen Drittbeiträgen eine neue Ausgabe von mehr als 20 Millionen Franken zur Folge haben, unterliegen dem obligatorischen Finanzreferendum gemäss Art. 123e GG.

³ Bei wiederkehrenden Ausgaben werden die einzelnen Jahrestanchen zusammengerechnet. Ist nicht bestimmbar, während wie vielen Jahren die Ausgabe anfällt, ist das Total von zehn Jahrestanchen massgebend.

Darlehen, Vorschüsse **Art. 32**

¹ Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Gesundheitsnetz die erforderlichen Mittel durch Darlehensaufnahme beschaffen. Die Verschuldungsgrenze beträgt 20 Millionen Franken.

² Der Verband kann einen Kontokorrentkredit bis zum maximalen Betrag von 4 Millionen Franken aufnehmen.

³ Durch Beschluss des Vorstandes können die Mitgliedgemeinden dazu angehalten werden, an die Investitions- und Betriebskosten angemessene Vorschüsse zu leisten. Der Vorstand bestimmt die Fälligkeit der Vorschüsse.

Kostenverteiler **Art. 33**

¹ Die Investitions- und Betriebskosten werden zu 65 % im Verhältnis zur zivilrechtlichen Bevölkerung und zu 35 % im Verhältnis zur mit dem Steuerpotentialindex multiplizierten zivilrechtlichen Bevölkerung auf die Gemeinden aufgeteilt.

² Massgebend für die Berechnung der Anteile an Investitionskosten der Mitgliedgemeinden ist der Zeitpunkt der Schlussabrechnung.

³ Für die Bestimmung der zivilrechtlichen Bevölkerung und des Steuerpotentialindex gelten die letzten vom Staatsrat beschlossenen Zahlen, die am Ende der betreffenden Rechnungsperiode beziehungsweise zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung in Kraft sind.

VI. Austritt und Auflösung

Austritt a) Gesuch **Art. 34**

¹ Eine Mitgliedgemeinde kann nur aus wichtigen Gründen und sofern dies mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist aus dem Gesundheitsnetz austreten. Ihr Austritt darf die Aufgabenerfüllung des Gesundheitsnetzes nicht gefährden. Zudem muss sie nachweisen, dass die vom Gesundheitsnetz erbrachten Dienste für ihre Bevölkerung weiterhin sichergestellt sind.

² Das Austrittsgesuch kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres hin unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren gestellt werden.

³ Das Austrittsgesuch ist schriftlich beim Vorstand und beim Oberamt des Seebezirks zuhanden der Delegiertenversammlung einzureichen.

b) Finanzielle Regelung **Art. 35**

¹ Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf einen Anteil an den Vermögenswerten oder Anlagen des Gesundheitsnetzes. Sie haftet anteilmässig, gemäss Kostenverteiler, für die im Zeitpunkt ihres Austrittes bestehenden Schulden des Gesundheitsnetzes.

² Erwächst dem Gesundheitsnetz durch den Austritt einer Gemeinde ein erheblicher finanzieller Nachteil, so hat sie ihm eine entsprechende Entschädigung zu leisten. Das Gesundheitsnetz kann hiervon ganz oder teilweise absehen, wenn die Gemeinde dadurch unverhältnismässig stark belastet würde.

Auflösung

Art. 36

¹ Das Gesundheitsnetz kann nur aufgelöst werden, wenn sein Zweck für alle Mitgliedgemeinden anderweitig sichergestellt ist und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gewährleistet ist.

² Der Überschuss der Aktiven oder Passiven wird anteilmässig, gemäss Kostenverteiler, auf die Mitgliedgemeinden aufgeteilt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung

Art. 37

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 7. März 2008 des Gesundheitsnetz See, die damit aufgehoben sind.

Inkrafttreten

Art. 38

Die vorliegenden Statuten treten, unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinden gemäss Art. 113 GG, mit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Angenommen von der Delegiertenversammlung
Murten, 24. Juni 2021

Der Präsident der Delegiertenversammlung:

Die Präsidentin des Vorstandes:

Daniel Lehmann

Petra Schlüchter

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft
Freiburg,

Der Staatsrat – Direktor:

Didier Castella